

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Kömerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 13

Diez, Montag den 17. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kreis Unterlahn.

Nr.	Kirchspiele	Sammel- zeit	Anfangstermin der Kollekte für								
			N. B.	P.	B.	B. B.	D. D.	Em.	N.	R. F.	Di.
1	Nettert	1/2	9./6.	9./8.	24./8.	9./7.	1./12.	8./4.	15./2.	25./6.	
2	Aderbach	1 1/2	9./6.	9./8.	24./8.	9./7.	1./12.	8./4.	15./2.	25./6.	
3	Dörsdorf	2	11./6.	11./8.	26./8.	11./7.	3./12.	10./4.	17./2.	27./6.	
4	Klingelbach	4	13./6.	13./8.	28./8.	13./7.	5./12.	13./4.	19./2.	29./6.	
5	Holzappel	2 1/2	24./6.	24./8.	9./9.	9./4.	23./10.	24./4.	2./3.	9./7.	8./10.
6	Dörnberg	1	26./6.	26./8.	11./9.	12./4.	26./10.	26./4.	4./3.	11./7.	11./10.
7	Langenscheid	1	27./6.	27./8.	13./9.	13./4.	27./10.	27./4.	5./3.	12./7.	12./10.
8	Hirschberg	1 1/2	28./6.	28./8.	14./9.	14./4.	28./10.	28./4.	6./3.	13./7.	13./10.
9	Eppenrod	1	29./6.	30./8.	15./9.	15./4.	29./10.	29./4.	8./3.	14./7.	14./10.
10	St. Peter	2	30./6.	31./8.	16./9.	16./4.	30./10.	30./4.	9./3.	15./7.	15./10.
11	Diez	5	3./7.	2./9.	18./9.	19./4.	2./11.	3./5.	11./3.	17./7.	18./10.
12	Gramberg	2 1/2	8./7.	8./9.	24./9.	24./4.	8./11.	8./5.	17./3.	23./7.	23./10.
13	Schönbörn	1 1/2	11./7.	10./9.	27./9.	27./4.	10./11.	11./5.	19./3.	26./7.	26./10.
14	Frelendiez	1 1/2	12./7.	11./9.	28./9.	28./4.	11./11.	12./5.	20./3.	27./7.	27./10.
15	Flacht	2 1/2	14./7.	13./9.	29./9.	29./4.	12./11.	13./5.	22./3.	28./7.	28./10.
16	Oberneisen	1 1/2	17./7.	16./9.	2./10.	3./5.	16./11.	17./5.	25./3.	31./7.	1./11.
17	Hahnstätten	2	19./7.	17./9.	4./10.	4./5.	18./11.	18./5.	26./3.	3./8.	2./11.
18	Burgschwalbach	1	21./7.	19./9.	6./10.	6./5.	20./11.	20./5.	28./3.	5./8.	4./11.
19	Ems	5				8./6.					
20	Dausenau	1				14./6.					
21	Rassau	3 1/2				15./6.					
22	Stinghofen	1				19./6.					
23	Niedertiefenbach	2				21./6.					
24	Dienethal	1				23./6.					
25	Schweighausen	1 1/2				24./6.					
26	Dornholzhausen	1 1/2				26./6.					
27	Obernhof	1 1/2				27./6.					
28	Rörsdorf	2				28./6.					

1. 10713.

Diez, den 30. Dezember 1915.

Der vorstehende von der evangelischen Hauskollekte-Ordnungsstelle in Wiesbaden festgesetzte Sammelplan wird den Herren Bürgermeistern unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 235 von 1906 abgedruckten Bestimmungen über das Kollekt-

tenwesen (insbesondere Ziffer 11 ff) zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Amtl. Sekret.
S. B.
Bümmernann.

Bekanntmachung,

betreffend

mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.

2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.

3. Das Vergabe von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h. der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verböten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Jrgend welchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.

7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

8. Abdrucke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Coblenz, den 14. Januar 1916.

**Kommandantur von
Coblenz und Ehrenbreitstein.**

Bekanntmachung,

betreffend

Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenerstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, des Königl. Preussischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes, der Königl. Preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4.

Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Coblenz, den 14. Januar 1916.

**Kommandantur
Coblenz und Ehrenbreitstein.**

Anordnung der Landeszentralbehörde.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 728ff.) bestimme ich:

I.

Marmeladen dürfen zum Verkaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, RGBl. S. 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg. das Reingewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II.

Zu widerhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607 ff.) bestraft.

III.

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.
Berlin, den 29. Dezember 1915.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage,
Lusenst.**

11. f. 2007.

Berlin, den 23. Dezember 1915.

NW. 7, Unter den Linden 72/73.

Bekanntmachung.

In Abänderung von Abs. 2 Ziffer 6 des auch jetzt noch grundlegenden Runderlasses vom 11. Mai 1915 — U. f. 681 — bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement in Warschau, daß künftig von dem Lohn der russischen Arbeiter zwecks Unterstützung der zurückgebliebenen Familienangehörigen einzubehalten sind

bei 1 bis 2 Familienmitgliedern	20 Proz.,
bei 3 bis 4 Familienmitgliedern	25 Proz.,
bei 5 und mehr Familienmitgliedern	30 Proz.

Ich bemerke hierzu, daß diese Lohnabzüge vom Bruttolohn, also nicht etwa von dem nach Absehung etwaiger Unterbringungs- und Verpflegungskosten verbleibenden Betrage zu berechnen sind. Daß die hier in Frage stehende reberemäßige Verpflichtung vom Arbeitgeber erfüllt wird, ist von den Polizeibehörden in geeigneter Weise zu überwachen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Jarocki.

L. 127.

Diez, den 11. Januar 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und genauen Beachtung mit.

Der Königl. Landrat. Dunderstadt.

M. 220.

Diez, den 12. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Die stellvertretende 30. Infanterie-Brigade hält vom 17. Januar bis 31. Januar 1916 auf dem Gelände der Schmittenhöhe Scharschießen ab.

Das Gelände wird täglich von morgens 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr durch Posten und Warnungstafeln abgesperrt. Das Betreten des Schussfeldes ist wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Den Anordnungen des Absperrkommandos ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: Höchste Preise für Käse. WTB. Nichtamtlich. Im Bundesrat gelangte der Entwurf einer Verordnung über Käse zur Annahme. Die Verordnung setzt Höchste Preise für die einzelnen zur Herstellung zugelassenen Käseforten und zwar Hersteller- und Ladenhöchste Preise fest. Die Festsetzung von Preisen für den Großhandel und Fischhandel ist Sache der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Die Vorschriften der Verordnung gelten nicht für Käse, der im Auslande hergestellt ist.

!!: Handwerkskammer Wiesbaden. Ueber das Thema: „Warum müssen sich die Schuhmacherinnen organisieren?“ wird Frau Kermas, Schuhmachermeisterin aus Berlin, im Auftrage des Reichsverbandes der Schuhmacherinnen Deutschlands, in 3 Versammlungen der selbständigen Schuhmacherinnen sprechen. Die Rednerin wird die großen Entwicklungen im Fach, geordnete Lehrzeit, Prüfungen, Fortbildungsschule, Modebewegung, näher darlegen und viel Interessantes aus den Schuhmacherinnen-Vereinen aus dem ganzen Reiche berichten. Die Versammlungen finden statt: 1. am Dienstag, den 18. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr, in Wiesbaden in der „Wartburg“ (Klublokal), Schwalbacherstraße 51; 2. am Mittwoch, den 19. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr, in Frankfurt a. M., im „Schneiderheim“, Bleichstraße 38a; 3. am Donnerstag, den 20. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr, in Limburg a. d. L., im Hotel „Deutsches Haus“, Obere Schiede 21-23. Zu diesen Versammlungen werden alle selbständigen Schuhmacherinnen d. Kammerbezirks eingeladen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes liegt es im Interesse der selbständigen Schuhmacherinnen, einer dieser Versammlungen beizuwohnen.

!!: Die Einziehung kaufmännischer Angestellter. In einer Eingabe des Präsidenten des Deutschen Handelstages an den preussischen stellvertretenden Kriegsminister war darauf hingewiesen worden, daß infolge der Einziehungen zum Kriegsdienst der Mangel an kaufmännischen Angestellten gesteigert wird, und es war der Erwartung Ausdruck gegeben worden, daß jeder Antrag auf Zurückstellung kaufmännischer Angestellter vom Kriegsdienst sorgfältig geprüft werde, namentlich wenn es sich um solche Angestellte handele, die sich in leitender Stellung befinden und daher besonders schwer ersetzt werden können. In der Eingabe wurde dann noch hinzugefügt: „Es mag hier und da vorkommen, daß Unternehmer sich scheuen, neue Kräfte anzulernen, und statt dessen das bequemere Mittel, den Antrag auf Zurückstellung ihrer Angestellten wählen. Für die Annahme jedoch, daß dies in weiten Kreisen des Handels und der Industrie der Fall sei, scheint uns keine ausreichende Unterlage vorhanden zu sein.“ — Auf diese Eingabe hat das preussische Kriegsministerium erwidert: „Die Militärbehörden prüfen jedes vorgelegte Befreiungsgesuch sorgfältig daraufhin, ob es sich um eine Person handelt, die zeitweilig oder ganz unerlässlich ist. Dabei wird stets die in militärischem Interesse irgend mögliche Rücksicht genommen. Wenn allerdings offenkundig ist, daß der Betreffende hätte ersetzt werden können, so kann Rücksichtnahme nicht erwartet werden, da bisher genügend Zeit zur Anlernung von geeigneten Kräften zur Verfügung stand.“

!!: Frankfurt, 13. Januar. Auch am heutigen Viehmarkte waren Rinder in großer Zahl angeboten, nämlich 1557 Stück, die flotte Abnahme fanden. Trotz dieses starken Auftriebes auf einem Donnerstagmarkt wurden die Preise nicht zum Sinken gebracht. Sie stiegen eher. Grund für diese Rinderpreissprünge nach oben ist, daß die Konservenfabriken — auch die privaten — Rinder zu jedem Preise aufkaufen, um ihren Fleischbedarf zu decken. Am Kälbermarkt wurden für mittlere Mast- und beste Saugkälber 8 Pfg. mehr für das Pfund Schlachtgewicht bezahlt als am letzten Montagmarkt. Auch die beiden geringsten Qualitätsgruppen stiegen etwas im Preise. Die erste Qualität: feinste Mastkälber, die am Montag fehlte, ging eins bis zwei Pfg. pro Pfund in die Höhe. Schafe hielten den seitherigen hohen Preisstand. Am Kälber- und Schafmarkt herrschte ein reger Handel. Am Marktschluß war kein Tier mehr zu sehen.

!!: Frankfurt a. M., 13. Januar. (WTB. Nichtamtlich.) Die Bürgerschaft der Stadt Frankfurt a. M. hat einen besonderen Beweis für ihre Sympathien für die österreichisch-ungarische Armee erbracht. Vor einigen Tagen sind in Wien zwei Waggons mit Lebensmitteln angelangt. Die Waggons enthielten Wäschestücke, Lebensmittel, Getränke, Zigarren und Zigaretten und waren zur Ver-

fügung des k. und k. Kriegsfürsorgeamtes gestellt. Zu der Sammlung der Liebesgaben, die einen erheblichen Wert darstellt, hat die gesamte Frankfurter Bürgererschaft in hochherziger Weise beigetragen. Seitens des Kriegsfürsorgeamtes wurde die Weiterleitung der Liebesgaben an die Front sofort bewerkstelligt.

Ein Erlaß des Kaisers.

W.W. Berlin, 16. Jan. (Nichtamtlich.) Der Reichsanzeiger veröffentlicht folgenden Erlaß des Kaisers an den Reichskanzler:

Zum zweiten Male werde ich meinen Geburtstag im Waffenlärm des Krieges begehen. Trotz der heldenmütigen Taten und der ruhmvollen Erfolge der deutschen und verbündeten Streitkräfte ist der schwere Daseinskampf noch nicht beendet, den der Reid und Haß feindlicher Großmächte uns aufgezwungen haben. Noch müssen Herz, Sinn und Kraft des deutschen Volkes im Felde und daheim auf das eine große Ziel gerichtet sein, einen endgültigen Sieg und einen ehrenvollen Frieden zu erringen, der das Vaterland gegen eine Wiederholung feindlicher Ueberfälle nach menschlichem Ermessen dauernd zu sichern verbürgt. Ich bitte daher auch in diesem Jahre anlässlich meines Geburtstages von den sonst zu meiner Freude üblichen festlichen Veranstaltungen und glückwünschenden Kundgebungen abzusehen und es bei stillem Gedenken und treuer Fürbitte bewenden zu lassen. Wer seiner freundlichen Gesinnung an diesem Tage noch einen besonderen Ausdruck zu geben sich gezwungen fühlt, möge es durch Gaben der Liebe zur Viderung der durch den Krieg geschlagenen Wunden oder durch erhöhte Teilnahme an der Kriegsfürsorge tun. Meines wärmsten Dankes können alle gewiß sein. Gott der Herr aber sei auch ferner mit uns und unseren Waffen. Er weihe die schweren Opfer, die freudig auf dem Altar des Vaterlandes dargebracht werden, zu einem weiteren Grundstein zu dem festen Bau des Reiches u. einer glücklichen Zukunft des deutschen Volkes. Ich ersuche Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Großes Hauptquartier, den 12. Jan. 1916. Wilhelm I. R.

Glückwunschtelegramme an Kaiser Franz Joseph.

W.W. Wien, 14. Jan. (Nichtamtlich.) Kaiser Franz Josef sind am 11. Januar von dem deutschen Kaiser und vom König von Sachsen nachstehende Telegramme zugegangen:

„Darf ich Dir von Herzen meinen Glückwunsch aussprechen zur Erstürmung des Lobcea, die Deine tapferen Truppen mit bewunderungswürdiger Ausdauer und Geschick durchgeführt haben. Gott hat sichtbar geholfen. Er wird ferner mit uns sein. Wilhelm.“

„Habe heute mit großer Freude die Eroberung des Lobcea gelesen und spreche Dir meinen herzlichsten Glückwunsch zu dieser glänzenden Waffentat Deiner Armee aus. Gott helfe uns weiter! Friedrich August.“

Hierauf ergingen am 12. Januar nachstehende Antworttelegramme:

„An S. M. Wilhelm II., Deutscher Kaiser und König von Preußen: Hocherfreut durch Deine freundliche Teilnahme an der neuerlichen Waffentat meiner tapferen Truppen, welchen es gelang, die starke Position des Lobcea stürmend zu erobern, bitte ich Dich, meinen wärmsten Dank für Dein freundliches Telegramm empfangen zu wollen. — Gottes Beistand wird uns zum guten Ende unseres gemeinsamen Kampfes geleiten. Herzlichst Franz Josef.“

„An S. M. Friedrich August, König von Sachsen: Wärmstens danke ich Dir für Deine mich sehr erfreuende Beglückwünschung zu dem glänzenden Erfolge, den meine tapferen Truppen eben in Montenegro errungen haben. Gott ist mit uns. Franz Josef.“

Die große Beute von Sed ül Bahr.

Konstantinopel, 13. Jan. Der Korrespondent der Agentur Milli an der Dardanellenfront, der einen Teil des von den Engländern geräumten Abschnitts bei Sed ül Bahr besichtigt hat, beschreibt die dort gefundene Beute: Ueberall finden sich Landtorpedos, nicht explodierte Bomben, Munitionslager. Er zählte Ambulanzen mit 2000 Betten und tausende von leinenen Decken, Sättel und Pferdegeschirre, zerlegbare, mit herrlichen Daunebetten ausgestattete Baracken für Offiziere, zehn Ambulanzen, Kriegsautomobile, endlich ganze Berge von Kästen mit Konserven, mit Marmelade, Biskuits und Schweizer Käse, genug, um den Bedarf mehrerer großer Speisewarenhandlungen für ein Jahr zu decken. Das Gelände erweckt viel mehr den Eindruck eines Handelshafens, als den eines Schlachtfeldes. In der Stadt Sed ül Bahr befinden sich große Magazine von Reis.

Aus dem Gerichtssaal.

Kiel, 13. Jan. Vor dem außerordentlichen Kriegsgericht beim Landgericht Kiel hatte der Kaufmann Jens Lausen aus Kopenhagen wegen fortgesetzten Landesverrats und Verrates militärischer Geheimnisse sich zu verantworten. Der Angeklagte ist zu 12 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt worden.

Leipzig, 13. Jan. Vor dem Vereinigten Zweiten und Dritten Straffenat des Reichsgerichts wurde heute der Spionageprozeß gegen den dänischen Staatsangehörigen, Kaufmann Frands Frandsen aus Kopenhagen, verhandelt, der nach dem Verfolgungsbeschuß hinreichend verdächtig ist, in der Zeit von Ende November 1914 bis zum 16. April 1915 im Kriege als Ausländer unter dem Schutze des Deutschen Reiches innerhalb des Bundesgebiets einer feindlichen Macht vorzüglich Vorschub geleistet und dem Feinde als Spion gedient zu haben, ferner im In- und Auslande geheimzuhaltende Nachrichten an eine mit einer ausländischen Regierung in Verbindung stehende Person weitergegeben zu haben. Er hat in den deutschen Hafenstädten militärische Geheimnisse ausgespäht und an mehrere Feinde gelangen lassen. Es erschienen mehrere Zeugen und ein Sachverständiger. Die Öffentlichkeit wurde ausgeschlossen. Das Reichsgericht verurteilte den Angeklagten wegen Landesverrats zu 12 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust.

Jagdverpachtung.

Samstag, den 29. Januar 1916,
nachmittags 3 Uhr

wird die Jagd der Gemeinde Sahnstätten, Unterlahnkreis, getrennt in zwei Jagdbezirke, und zwar Jagdbezirk 1 westlich der Bezirksstraße Wiesbaden—Diez gelegen in einer Größe von 561,8957 Ha. Jagdbezirk 2, östlich der Bezirksstraße Wiesbaden—Diez gelegen, in einer Größe von 396,3838 Ha. auf weitere sechs Jahre im Rauthaus zu Sahnstätten öffentlich meistbietend verpachtet.

Bemerkt wird, daß die Staatsbahn zwischen den beiden Jagdbezirken hindurch fährt, und in der Gemarkung 2 Staatsbahnhöfe sich befinden, was die bequemste Erreichung beider Jagdbezirke ermöglicht.

Sahnstätten, Unterlahnkreis, den 6. Januar 1916.

Der Jagdvorsteher.

Schön.